

# **Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt**

## **Flächennutzungsplan 2012**

### **11. Änderung,**

**– „Flächen für Gemeinbedarf“ –**

**Gemarkung Tomerdingen**

**– „Flächen für Versorgung und Freiflächen-Solaranlagen“ –**

**Gemarkungen Tomerdingen, Bollingen, Scharenstetten,**

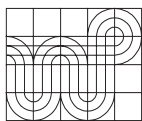
**Beimerstetten und Westerstetten**

**– ENTWURF –**

**Begründung**

Stand: 15.09.2023

Bearbeitung:



**WICK + PARTNER**  
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart  
T 0711. 255 09 55 0 • [info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Planungsziele	3
2. Zwecke der Planung	3
2.1 Gemeinbedarfsfläche Tomerdingen	3
2.2 Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen	3
3. Planungsgrundlagen	5
3.1 Rechtsgrundlagen	5
3.2 Übergeordnete Planvorgaben	6
3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan VG Dornstadt 2012	9
3.4 Aussagen des Landschaftsplans	9
4. Übersicht der Flächen zur Planänderung	9
4.1 Beschreibung der Vorhaben	11
4.2 Flächenbezogene Prüfung von Standortanforderungen	12
4.3 Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte	16
4.4 Archäologische Denkmalpflege	19
4.5 Geologische- und Bodenhinweise	19
5. Zusammenfassung	21

### Anlagen:

- Planteile 1-10, Entwurf vom 15.09.2023
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung vom 15.09.2023

## **1. Anlass und Planungsziele**

Mit der 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft insgesamt 9 punktuelle Teiländerungen durchzuführen.

Mit den Planänderungen sollen den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Einerseits soll durch den Bau eines weiteren Kindergartens in Tomerdingen eine Stärkung der sozialen Infrastruktur zur Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder unterstützt werden. Andererseits führt die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele zu Flächenbedarfen für den Ausbau solarer Energiegewinnung. Die Realisierung von Freiflächensolaranlagen gewinnt an Dynamik; dieser soll mit 8 weiteren Flächenausweisungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans nachgekommen werden.

## **2. Zwecke der Planung**

### **2.1 Gemeinbedarfsfläche Tomerdingen**

Der Ortsteil Tomerdingen hat mit der Realisierung neuer Wohnbauflächen eine steigende Bevölkerungsentwicklung genommen, sodass hieraus auch ein Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen entsteht. Es besteht ein weiterer Bedarf für die Betreuung, da der bestehende Kindergarten bereits ausgelastet ist. Der Betreuungsbedarf umfasst dabei Regelgruppen (Kinder ab 3 Jahren) wie auch im Bereich der Krippenbetreuung (Kinder unter 3 Jahren).

Ein bestehender Kindergarten befindet sich in zentraler Lage im Ortsteil Tomerdingen (Elchinger Weg 4). Eine Erweiterung oder Ergänzung am Standort erscheint aufgrund der örtlichen Situation und fehlender Verfügbarkeit einer entsprechender Erweiterungsfläche nicht möglich bzw. sinnvoll.

Daher wurde ein Neustandort als ergänzende Einrichtung am südöstlichen Siedlungsrand, angrenzend an den Neubaubereich, festgelegt.

- Fläche 1

Änderungsbereich: Kindergarten Tomerdingen, Gemarkung Tomerdingen, Flurstück Nr. 441

Der in Rede stehende Planunggriff ist derzeit dem planerischen Außenbereich zuzurechnen und im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Gemeinde wird durch Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung schaffen. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung erforderlich; der aufzustellende Bebauungsplan entspricht dann dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch).

### **2.2 Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen**

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 werden zudem die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Solaranlagen geschaffen.

Eine solche Ausweisung ist grundsätzlich notwendig, um über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Realisierung im Außenbereich überhaupt zu ermöglichen. Anders als für Windenergieanlagen (WEA) fehlt großflächigen, selbständigen Solar- und Photovoltaikanlagen in der Regel die Privilegierung nach § 35 BauGB.

Für Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen hat die Bundesregierung mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das im Wesentlichen am 01.01.2023

in Kraft getreten ist, eine Privilegierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (§ 35 Abs. 2 Nr. 8b BauGB) dort vorgesehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt behält sich mit der 11. Änderung die Gesamtsteuerung vor und wird das Verfahren wie eingeleitet fortführen.

Auch aus Sicht der Landesregierung ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt und konkrete Ziele zur Energiewende formuliert. Es sind hierzu Maßnahmen zum Erreichen des Staatsziel Klimaschutz und -anpassung benannt. Die Energiewende ist zwingend zur Reduktion der Emissionen mit dem Ziel der Treibhausneutralität 2040. Auf Gemeindeebene ist die Bereitstellung geeigneter Flächen durch lokale Akteure und deren planungsrechtliche Vorbereitung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitplanung möglich.

Der Flächennutzungsplan 2012 weist bereits Konzentrationszonen für Windenergieanlagen WEA mit Ausschlusswirkung für die sonstigen Flächen der Gemarkungen aus.

Vor dem Hintergrund der Energiewende einerseits sowie den Zielen des Baugesetzbuchs einer nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes andererseits, soll mit der Flächennutzungsplanänderung der Aspekt regenerativer Energienutzung eingebracht werden. Die Ausweisung von Flächen für großflächige Freiflächensolaranlagen dient als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung.

Mit der 8. Änderung erfolgen bereits Flächendarstellungen auf den Gemeindeflächen Dornstadt (Gemarkungen Bollingen und Tomerdingen) und der Gemarkung Beimerstetten.

Die vorliegende 11. Änderung umfasst folgende Flächen mit den Planungszielen der Freiflächensolaranlagen sowie Standorte zur Energieversorgung (Nahwärme).

- Fläche 2  
Standort Nahwärme + Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Gemarkung Tomerdingen, Flurstücke Nrn. 441 (Teilfläche), 404
- Fläche 3 (3.1 / 3.2)  
Freiflächensolaranlagen Blumenhau, Gemarkung Tomerdingen, Flurstücke Nrn. 2810 (Teilfläche) und 2940, 2947, 2956, 2978
- Fläche 4 (4.1 / 4.2)  
Freiflächensolaranlagen Hetzenfeld, Gemarkung Tomerdingen, Flurstück Nr. 702 und Steinbol, Gemarkung Bollingen, Flurstück Nr. 125,
- Fläche 5  
Freiflächensolaranlage Wasem, Gemarkung Scharenstetten, Flurstück Nr. 992
- Fläche 6  
Freiflächensolaranlage Eiselau, Gemarkung Beimerstetten, Flurstück Nr. 2046 (Teilbereich)

- Fläche 7  
Freiflächensolaranlage Weilerweg, Gemarkung Westerstetten, Flurstück Nr. 560
- Fläche 8  
Freiflächensolaranlage Jungholz, Gemarkung Westerstetten, Flurstück Nr. 613 (Teilbereich)
- Fläche 9  
Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Gemarkung Westerstetten, Flurstück Nr. 115

### **3. Planungsgrundlagen**

#### **3.1 Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
  
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

#### Datengrundlagen

- Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt:  
Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004
- Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt:  
Landschaftsplan Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten 2001 (Büro Schreiner, Stuttgart)
- Gemeinde Dornstadt:  
Bebauungsplan "Nahwärme Tomerdingen" – Entwurf, Stand vom 21.07.2022, gefertigt von Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm

Abgrenzungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Blumenhau", Gemarkung Tomerdingen, Stand vom 13.10.2022, gefertigt von Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Fl. Nr. 125 und 725", Gemarkung Bollingen, Gemarkung Tomerdingen, Vorentwurf, Stand vom 21.06.2022, gefertigt von Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Fl. Nr. 992", Gemarkung Scharenstetten, Vorentwurf, Stand vom 21.06.2022, gefertigt von Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH, Neu-Ulm

- Gemeinde Beimerstetten:

Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Eiselau- Erweiterung", Gemarkung Beimerstetten, Vorentwurf, Stand vom 07.07.2022, gefertigt von Büro mquadrat kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll

- Gemeinde Westerstetten:

Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan "Solarpark Weilerweg", Gemarkung Westerstetten, Stand vom 13.10.2022, gefertigt von Büro Künster Architektur und Stadtplanung, Reutlingen

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Jungholz", Gemarkung Westerstetten, Vorentwurf, Stand vom 12.04.2022, gefertigt von Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH, Ulm

Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan "Solarpark Lützelbuch", Gemarkung Westerstetten, Stand vom 13.10.2022, gefertigt von Büro Künster Architektur und Stadtplanung, Reutlingen

## 3.2 Übergeordnete Planvorgaben

### 3.2.1 Gemeinbedarf, soziale Infrastruktur

#### 3.2.1.1 Regionalplan Donau-Iller 1987

Im System der zentralen Orte ist die Gemeinde Dornstadt als Kleinzentrum festgelegt. Als Kleinzentren sind Gemeinden mit Versorgungs- und Siedlungskern mit Konzentration der Grundversorgungseinrichtungen festgelegt. Sie stellen Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereichs bereit. Zu den Grundversorgungseinrichtungen gehören u.a. Kindergarten, Grundschule ... (A IV.3.1.4)

Auch für die Teilorte mit Eigenentwicklung ist die Grundversorgung mit sozialen Einrichtungen zu gewährleisten; das wohnortnahe Angebot von Kindergartenplätzen gehört hierzu.

### 3.2.2 Energieversorgung und Stromversorgung

#### 3.2.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Die Landesplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. (4.2.2 (Z))

Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern. (4.2.3 (G))

#### Stromerzeugung

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. (4.2.5 (G))

#### 3.2.2.2 Regionalplan Donau-Iller 1987

Die Regionalplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.

....

Vor allem soll angestrebt werden, ... den Anteil umweltfreundlicher Energietypen zu erhöhen. (B X 1.1)

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden zur Energieversorgung im Entwurf zur 2. Anhörung gemäß der Beschlussversammlung vom 06.12.2022 folgende Grundsätze formuliert.

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

In der Begründung heißt es hierzu:

Der LEP Baden-Württemberg 2002 fordert in Plansatz 4.2.2 eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch in der Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist ein entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.

Bei diesem Ausbau sind auch die Folgewirkungen des Raumanpruchs der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. .... Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können sich u. a. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf die Siedlungsentwicklung ergeben.

### 3.2.2.3 Entwicklungspolitische Vorgaben

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wesentlich gesteigert werden, mit dem Ziel der vollständigen Substitution fossiler Energieträger. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 hat der Gesetzgeber die Umsetzung seiner bisherigen klimapolitischen Ziele bereits gestärkt.

Mit dem EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65% erhöht werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021). Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird (§1 Abs. 3 EEG 2021).

Für Freiflächen-Photovoltaik sieht das EEG 2017 als zulässige Flächenkulisse vor allem Konversionsflächen und Seitenstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem EEG 2021 ist die Flächenkulisse des 110-m-Korridor entlang von Autobahnen auf 200 m vergrößert worden.

Schließlich formuliert der Koalitionsvertrag 2021-2026 (Ziffer 2, A) zwischen Grünen und CDU den Einsatz für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen, Zugstrecken, ... voranzutreiben. Die Flächenausweisung entspricht damit auch den Zielen der Landesregierung.

Mit dem EEG 2023 soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien nochmals forciert werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift bereits ab Mitte 2022 (29. Juli) der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang. So werden u.a. die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert. Die überwiegenden Regelungen des EEG 2023 treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

### 3.2.2.4 Planungserleichterungen

Mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sieht das Baugesetzbuch (BauGB) nun in § 35 Abs. 2 Nr. 8b eine Privilegierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Dies trifft auf einige Flächen zu, die Verwaltungsgemeinschaft wird das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung jedoch mit allen Flächen abschließen.

### 3.2.2.5 Erweiterte Planungshinweiskarte der Regionalplanung

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial". Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen.



Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik-Nutzung dar. Die Flächen der 11. FNP-Änderung sind unter 4.2 hierauf geprüft.

#### 3.2.2.6 Benachteiligte Gebiete nach EEG 2023:

Die Benachteiligten Gebiete nach Definition EEG sind insoweit relevant, als Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten als vergütungsfähige Flächen eröffnet. Nach Energieatlas Baden-Württemberg bzw. dem Kartendienst [lel-web.de](http://lel-web.de) ist die Gemarkung Westerstetten als 'Gebiet vollständig benachteiligt nach EEG' dargestellt. Die Gemarkungen Beimerstetten und Dornstadt sind dagegen als 'Gebiet nicht benachteiligt nach EEG' festgelegt.

#### 3.2.2.7 Resumée:

Die geplante Entwicklung zur Förderung der Gewinnung regenerativer Energien fügt sich inhaltlich und räumlich grundsätzlich in die Ziele der Raumordnung und gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich einer ressourcenschonenden Entwicklung ein. In 4.2 ff. erfolgt eine weitergehende flächenbezogene Prüfung auf die Anforderungen.

### 3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan VG Dornstadt 2012

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt (Flächennutzungsplan 2012), genehmigt am 13.10.2004, stellt alle Teilgebiete der beabsichtigten Ausweisungen als Flächen für die Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.

### 3.4 Aussagen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten aus dem Jahr 2001 stellt die Planbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar, die teilweise durch Suchfelder für landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich überlagert sind. Weitergehende Restriktionen zur Flächenentwicklung ergeben sich aus dem Landschaftsplan nicht.

## 4. Übersicht der Flächen zur Planänderung

<b>Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen</b>	
Lage:	Süd-östlich von Tomerdingen
Flurstücke:	441
Größe:	0,6 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

<b>Fläche 2: Nahwärme + Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomerdingen</b>	
Lage:	Süd-östlich von Tomerdingen
Flurstücke:	Nahwärme: 441 (Teilflächen), Freiflächensolaranlage 404
Größe:	0,3 ha und 3,8 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

<b>Fläche 3: Freiflächensolaranlagen Blumenhau, Tomerdingen</b>	
Lage:	Süd-westlich von Tomerdingen, nord-westlich von Bollingen
Flurstücke:	Fläche 3.1: 2810 (Teilfläche); Fläche 3.2: 2940, 2947, 2978, 2956 (TF)
Größe:	Fläche 3.1: 1,6 ha; Fläche 3.2: 8,7 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)
Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Flächenausweisung (8.Änderung)	

<b>Fläche 4: Freiflächensolaranlagen Hetzenfeld Tomerdingen, Steinbol Bollingen</b>	
Lage:	Nördlich von Bollingen
Flurstücke:	Fläche 4.1: 702; Fläche 4.2: 125,
Größe:	Fläche 4.1: 1,8 ha; Fläche 4.2: 1,6 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

<b>Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten</b>	
Lage:	Nord-östlich von Scharenstetten
Flurstücke:	992
Größe:	3,7 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

<b>Fläche 6: Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten</b>	
Lage:	Nord-westlich von Beimerstetten
Flurstücke:	2046 (Teilfläche)
Größe:	Solar 1: 1,6 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)
Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Flächenausweisung (8.Änderung)	

<b>Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten</b>	
Lage:	Südlich von Westerstetten, zwischen Westerstetten und Vorderdenkental
Flurstücke:	560
Größe:	2,6 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche, angrenzend an Naturdenkmal
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

<b>Fläche 8: Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten</b>	
Lage:	Südlich von Westerstetten, zwischen Westerstetten und Vorderdenkental
Flurstücke:	613 (Teilfläche)
Größe:	4,2 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

<b>Fläche 9: Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten</b>	
Lage:	Südlich von Westerstetten, südwestlich von Vorderdenkental
Flurstücke:	115
Größe:	6,5 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2012	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (FF-Solar)

#### 4.1 Beschreibung der Vorhaben

##### 4.1.1 Kindergarten Tomerdingen; Fläche 1

Im Ortsteil Tomerdingen der Gemeinde Dornstadt besteht ein weiterer Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, um im Ortsteil auch weiterhin ausreichend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stellen zu können. Die Gemeinde plant daher in Ergänzung zum bestehenden 3-gruppigen Kindergarten unter katholischer Trägerschaft den Neubau eines voraussichtlich 4-gruppigen Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte am südlichen Ortsrand, am Dornstadter Weg.

Erschlossen wird das Plangebiet über den nördlich verlaufenden Dornstadter Weg. Der Dornstadter Weg ist mit einer Straßenbreite von ca. 5,50 m und einem straßenbegleitenden Gehweg von 2,00 m ausreichend dimensioniert, um den Ziel- und Quellverkehr aufzunehmen. Der Wirtschaftsweg ist gut ausgebaut und verbindet mehrere Gemarkungen. Die weiteren Planungen sollen einen störungsfreien landwirtschaftlichen Verkehr sicherstellen.

##### 4.1.2 Fläche für Nahwärme + Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Fläche 2

Im Ortsteil Tomerdingen ist der Aufbau eines Nahwärmenetzes vorgesehen. Hierzu wurde eine Gesellschaft gegründet zwischen der Bürgerenergie Dornstadt und GP Joule. Die Heizzentrale ist auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.st. Nr. 441 südöstlich des Regenrückhaltebeckens geplant.

Auf dem südwestlich anschließenden Flurstück Nr. 404 ist zudem eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen. Mit der geplanten Heizzentrale in Kombination mit der

Photovoltaikfreiflächenanlage kann ein öffentliches Nahwärmenetz für die nördlich des Planvorhabens entstehenden Wohngebiete aufgebaut werden.

#### 4.1.3 Weitere Flächen für Freiflächensolaranlagen Blumenhau, Hetzenfeld und Steinbol, Fläche 3 und 4

Im Ortsteil Tomerdingen ist im Anschluss an eine bereits hergestellte Photovoltaik-Freiflächenanlage eine weitere großflächige Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Standort (Fläche 3) liegt ca. 1,5 km süd-westlich von Tomerdingen innerhalb des 200 m Korridors nördlich und südlich der Autobahn A8 und der Bahntrasse. Der größte Teil der Planfläche schließt südlich an die Bahntrasse Stuttgart – Ulm an. Eine kleine Teilfläche liegt nördlich der Bahntrasse und der Autobahn A8.

Die beiden weiteren Teilflächen (Fläche 4) liegen rund 350 m nördlich bzw. rund 500 m nordwestlich von Böttingen ebenfalls innerhalb des 200 m Korridors der Autobahn und Bahnstrecke Stuttgart / Ulm.

Die Flächen innerhalb des 200 m Korridor zu Autobahnen und Bahntrassen erfüllen damit das Kriterium für Vorrangbereiche nach dem EEG 2021, mit dem der Gesetzgeber Bereiche definiert, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen.

Diese Flächen haben mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" (2023) zudem eine Privilegierung im Außenbereich erfahren, die keine Bauleitplanung mehr erforderlich macht; das FNP-Änderungsverfahren soll auch für diese Flächen abgeschlossen werden.

#### 4.1.4 Fläche für Freiflächensolaranlage Wasem, Fläche 5

Das Plangebiet liegt rund 700 m östlich von Scharenstetten innerhalb der Flächen für benachteiligte Gebiete nach EEG. Der Gesetzgeber hat mit den benachteiligten Gebiets Bereiche definiert, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen. Darunter fallen zum Beispiel seit der EEG-Novellierung 2021 Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten (Freilandflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO).

#### 4.1.5 Fläche für Freiflächensolaranlage Eiselau, Fläche 6

Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Flächenausweisung. Auf Grundlage des EEG ist der Korridor, in welchem Standorte für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sind, auf 200 m längs von Autobahnen und Schienenwegen vergrößert; dies ergibt die Möglichkeit, die bereits bestehende Anlage auf der Südseite zu erweitern.

#### 4.1.6 Fläche für Freiflächensolaranlagen Weilerweg, Jungholz und Lützelbuch, Fläche 7, 8 und 9

Die Standorte südlich von Westerstetten liegen insgesamt auf benachteiligten Agrarflächen und im Nahbereich von Verkehrsinfrastrukturtrassen. Die Fläche 7 liegt westlich der Kreisstraße 7321 sowie östlich der Bahntrasse Stuttgart-Ulm und damit zwischen zwei Infrastrukturen, die den Standort weiträumig vorprägen.

Die Fläche 8 westlich der Bahntrasse liegt mit einem wesentlichen Flächenanteil im 200 m-Korridor zum Schienenweg. Die Fläche 9 für eine Freiflächensolaranlage liegt etwas abgesetzt südwestlich des Teilorts Vorderdenkental. Alle Flächen sind von der Landwirtschaft ausgeräumte, strukturarme Flächen.

## 4.2 Flächenbezogene Prüfung von Standortanforderungen

### 4.2.1 Flächenprüfung nach der erweiterten Planhinweiskarte

Aus der vom Verband Region Donau-Iller vorgelegte erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind die Flächen nach regionalplanexternen Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit „sehr hohem Konfliktpotenzial“, Flächen mit „hohem Konfliktpotenzial“ und Flächen mit „mittlerem Konfliktpotenzial“. Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen.

#### 4.2.2 Flächenprüfung auf Grundlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Der Regionalplan Donau-Iller befindet sich in einer Gesamtfortschreibung. Mit dem Entwurf zur 2. Anhörung gemäß der Beschlussversammlung vom 06.12.2022 liegt ein bereits abgestimmter Planentwurf vor, der die zukünftigen Ziele der Regionalplanung bereits gefestigt darstellt.

#### 4.2.3 Übersicht der Flächenprüfung

Fläche FNP-Entwurf Zur 11. Änderung	Erweiterte Hinweiskarte Region Donau-Iller	Regionalplanentwurf zur Gesamtfortschreibung
Fläche 2, Ulmer Weg	mittleres Konfliktpotenzial	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Fläche 3, Blumenhau	mittleres Konfliktpotenzial	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Fläche 4, Hetzenfeld und Steinbol	geringes Konfliktpotenzial	—
Fläche 5, Wasem	geringes Konfliktpotenzial	—
Fläche 6, Eiselau	geringes Konfliktpotenzial	—
Fläche 7, Weilerweg	mittleres Konfliktpotenzial	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
Fläche 8, Jungholz	geringes Konfliktpotenzial	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, und randlich Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
Fläche 9, Lutzelbuch	geringes Konfliktpotenzial	—

##### 4.2.3.1 Zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

Nach Entwurf des Regionalplans:

(G(3)) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft dient gemäß Begründung zum Regionalplanentwurf der langfristigen Sicherung der regional besonders geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und dem Schutz dieser Flächen vor konkurrierenden Nutzungen.

Insgesamt stehen auf den Gemarkungen der Gemeinden weiterhin großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. In der Abwägung der Ziele zur nachhaltigen

Energiegewinnung nach den Kriterien u.a. der benachteiligten Gebiete nach EEG, der Vorrangigkeit der Flächen und Nähe zu Verkehrsinfrastrukturlinien sowie der konkreten Umsetzungsabsicht und -perspektive hat die Verwaltungsgemeinschaft bei den ausgewählten Flächen diesen Kriterien Vorrang vor der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächenfunktion Landwirtschaft gegeben.

Die Bodennutzung bzw.-belegung mit einer Freiflächensolaranlage führt zudem nicht grundsätzlich zu einem dauerhaften Flächenentzug der landwirtschaftlichen Fläche, wie dies durch eine Siedlungsentwicklung wäre. Durch die geplante Freiflächensolaranlagen wird der Boden nicht versiegelt, in der Regel erfolgt eine Aufstellung der Anlagen durch Aufständigung mit punktuellen Bodenspießern. Die wesentlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten; es kann eine Unternutzung als Grünland beibehalten werden. Mit einer Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung steht die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung. Somit geht der Landwirtschaft die Fläche weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren.

Insbesondere die Doppelnutzung durch sogenannte Agri-PV-Anlagen, das heißt, es wird neben der Energiegewinnung durch die Module eine ergänzende beziehungsweise Doppelnutzung mit vielfältiger landwirtschaftlicher Nutzung beispielsweise als Weideland, Ackerbau oder Baumschule für Schattenholzarten ermöglicht, kann die grundsätzliche landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft erhalten.

#### 4.2.3.2 Zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege

Nach Entwurf des Regionalplans:

(G (7)) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

Als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden nach Begründung solche räumlichen Einheiten festgelegt, die durch eine im regionalen Vergleich besonders großflächige und hochwertige Ausstattung mit Arten oder Lebensräumen gekennzeichnet sind oder hierfür ein besonderes Potenzial aufweisen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Kernbestandteil der Regionalen Biotopverbundplanung. Im überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraum müssen geeignete Lebensbedingungen zur Sicherung des Überlebens eines wesentlichen Teils der natur- und kulturraumtypischen Flora und Fauna erhalten werden. Die Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung und Wanderung von Arten im Sinne des Biotopverbunds ist dabei von zentraler Bedeutung.

Die im FNP-Entwurf ausgewiesene Standorte sind ausgeräumte Agrarlandschaft. Die Flächenausweisung umfasst Bruttoflächen, deren (natur-)räumliche Ausgestaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleit- und Vorhabenplanung vorgegeben werden können und müssen. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind großräumige Einheiten, in denen die Ausgestaltung zur Biotopvernetzung zu fördern ist. Es ist in der weiteren Planung hier möglich, durch grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmen diese Ziele konkret auszugestalten. Die notwendigen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Anlagen bieten Flächenpotenziale, durch artenreiche Pflanz- und/oder Gehölzstreifen die Biotopvernetzung konkret zu erhöhen und neue Habitatsräume zu schaffen, die bei Belassen der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht eintreten würden. Die Flächenentwicklung bietet hier geradezu Chancen, die sich wandelnde Kulturlandschaft positiv zu gestalten.

Daher kommt bei der Vorhabenplanung in solchen Gebieten der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Freiraum- und Grünordnungsplanung eine hohe Bedeutung zu und ist entsprechend durch die verbindliche Bauleitplanung einzufordern.

In der Abwägung der Ziele zur nachhaltigen Energiegewinnung und unter der dargestellten Voraussetzungen, dass den Zielen der Vorbehaltsgebiete zur Förderung der Biotopausstattung auch mit Ausweisung der Gebiete gefolgt und zukünftige Maßnahmen sogar unterstützt werden können sowie der konkreten Umsetzungsabsicht und -perspektive hat die Verwaltungsgemeinschaft bei den ausgewählten Flächen der Flächenentwicklung Vorrang gegeben.

#### 4.2.4 Resumée zu den regionalplanerischen Belangen:

Mit den Flächenausweisungen wird dem dringenden Ausbau erneuerbarer Energie als Maßnahmen zum Klimaschutz Rechnung getragen. Für die Flächen liegen konkrete Pläne und Umsetzungsabsichten durch Vorhabenträger vor, so dass die Ausweisung der Flächen geeignet ist, die dringend erforderlich Energiewende zu unterstützen.

Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, muss der Ausbau an erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus ist bereits im EEG 2021/2023 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

#### 4.2.5 Zukünftige Flächennutzung und Anlagenbeschreibung

Die Flächen innerhalb der Planbereiche werden als geplante Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Freiflächen-Solaranlage“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Anlagencharakteristik ist dem jeweiligen Vorhaben vorbehalten und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bezüglich der Gebietsfestsetzung und planungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Bei Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich in der Regel um aufgeständerte Photovoltaikmodule. Üblicherweise werden die Modulständer/-tische lediglich punktuell durch Rammpfosten aufgestellt. Eine Fundamentierung ist regelmäßig nicht erforderlich.

Die Modulträger erlauben dabei die Aufstellung nach dem Geländeverlauf, mit wesentlichen Erdbewegungen zur Nivellierung der Flächen ist daher nicht zu rechnen. Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand zwischen den Moduleinheiten gewährleistet unüberbaute Flächen, die mit entsprechender Vegetation angelegt werden können und gleichzeitig die Zugänglichkeit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. Flächenpflege darstellen. Innerhalb der Anlage wird jeweils voraussichtlich mindestens eine Trafostation angelegt.

Bei entsprechender Aufstellung nach Abstand und Bodenfreiheit sind sogenannte Agri-PV-Anlagen mit landwirtschaftlicher Ergänzungsnutzung möglich. Dies sollte standort- und vorhabenbezogen geprüft und favorisiert werden, da eine Doppelnutzung eine effiziente Flächennutzung darstellt.

Erforderliche Ausgleichflächen sollen standortbezogen konzipiert und umgesetzt werden, um innerhalb der Flächen eine grünordnerische und habitatfördernde Aufwertung zu erzielen.

Zum Schutz vor möglichen Beschädigungen wird in der Regel um das Vorhaben ein Zaun erstellt. Hierbei sind neben den Schutz- bzw. Sicherheitsaspekten auch Umweltbelange bzgl. einer Durchlässigkeit für Wildtiere zu berücksichtigen.

Zur Einspeisung des Stromertrags sind Erdleitungen zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Diese befinden sich außerhalb der FNP-Flächendarstellungen und sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Realisierung der erforderlichen Leitungstrassen ist jeweils vom Vorhabenträger frühzeitig zu sichern.

#### 4.2.6 Standortauswahl- und entscheidung

Bei den punktuellen Flächennutzungsplanänderungen handelt es sich um konkrete Vorhabenplanungen für die jeweiligen Standorte. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft möchten zur Energiewende durch Förderung regenerativer Energiegewinnung im Allgemeinen und hier über die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für Freiflächen-solaranlagen im Besonderen beitragen. Die Flächenanforderungen zur Einspeise- und Fördergunst werden durch verschiedene bundes- und landesplanerische Vorgaben definiert, nach deren Kriterien die Flächenausweisung geprüft wurde. Seitens der Gemeinden besteht insbesondere in der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen ihrer Planungshoheit die aktive Unterstützung, die Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung von Freiflächen-solaranlagen zu schaffen. Daher war für die Flächenauswahl ein ebenso wesentliches Kriterium die konkrete und absehbare Umsetzungsabsicht durch Vorhabenträger. Es ist für alle Flächen eine zeitlich absehbare Umsetzung zu erwarten, die insbesondere auch in der parallelen und teilweise sogar bereits abgeschlossenen verbindlichen Bauleitplanung erkennbar ist. Hierbei wurden die landschaftsräumlichen, ökologischen und landwirtschaftlichen Belange jeweils in der Bebauungsplanaufstellung durch den jeweiligen Umweltbericht konkret erfasst, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit den Flächenausweisungen leisten die Gemeinden des Verwaltungsverbands einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiegewinnung.

Da die Flächenbelegung mit Freiflächen-solaranlagen immer mit landschaftsräumlichen Auswirkungen und der zumindest teilweise Flächenentnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen verbunden ist, werden zukünftig eine Prüfung weiterer Kriterien und deren Wichtung unter- und gegeneinander zur Flächenauswahl diskutiert werden müssen.

Mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", sieht das Baugesetzbuch (BauGB) mit der Privilegierung nach bestimmten Voraussetzungen eine planerische Perspektive auf, die auch eine jeweilige FNP-Änderung nicht mehr erforderlich macht.

Gemeinden, die über keine so ausgeprägte Struktur von Infrastrukturtrassen verfügt, werden sich ergänzende Kriterien für eine gemarkungsweite Prüfung und Steuerung von Flächenpotenzialen aufstellen müssen, um hier ihrer Steuerungskompetenz in der Bauleitplanung gerecht zu werden.

### 4.3 Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte

#### 4.3.1 Immissionsschutz

Alle Planbereiche haben gegenüber schutzwürdigen Nutzungen einen ausreichenden Abstand, so dass aus der geplanten Nutzung keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.

An die Plangebiete grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen, die negative Auswirkungen auf die Solarmodule haben können.



#### 4.3.2 Naturschutz

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen zu ermitteln und zu bewerten; dies erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.

Durch die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen werden in den vorgeschlagenen Teilbereichen keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen; sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Fläche 5 sind Offenland-Biotop und Waldbiotop, bei der Fläche 8 Offenland-Biotop berührt. Fläche 7 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 'Westerstetten'. (vgl. Umweltbericht)

Aufgrund der Lage zu Verkehrsinfrastrukturtrassen besteht bei der überwiegenden Anzahl der Planbereiche eine technische Vorprägung.

Die bisher landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Erstellung der PV-Anlagen nicht versiegelt, so dass das Bodengefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

#### 4.3.3 Artenschutz

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer übersichtlichen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden bzw. werden für alle Standorte faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

#### 4.3.4 Waldflächen

An wenigen Standorten der Flächen 2 bis 9 (Freiflächensolar) grenzen Waldflächen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Sicherung zur Einhaltung des gesetzlichen Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO BW zu prüfen, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z.B. Sturmereignis) zu schützen, die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen und Auswirkungen des Laubfalls auf Module angrenzender Waldbestände zu vermeiden.

#### 4.3.5 Straßen

Der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotsstreifen zu überörtlich klassifizierten Straßen, insbesondere hier Landes- und Kreisstraßen, ist zu berücksichtigen.

#### 4.3.6 Brand- und Katastrophenschutz

Bei der Entwicklung des Gebiets für den Kindergarten **Fläche 1** sind eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten und die einschlägigen Anforderungen zur Brandbekämpfung und Feuerwehrflächen zu berücksichtigen.

Für Vorhaben an Standorten der **Flächen 2 bis 9 (Freiflächensolar)** müssen die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage gemäß VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.

Für das Gelände ist jeweils ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

#### 4.3.7 Belange des Bahnbetriebs und der Eisenbahnbetriebsanlagen

Die Flächen 3 und 4 befinden sich angrenzend an die Neubaustreckentrasse Stuttgart-Ulm. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch die Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen zu ermitteln, ob gegebenenfalls Freihaltungsflächen zur Wartung und Instandhaltung zu berücksichtigen sind.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarten Anlagen führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen, wogegen gegebenenfalls Schutzvorkehrungen zum Anlagenschutz zu ergreifen sind.

Im Zusammenhang der Neubaustrecke Stuttgart-Ulm sind Flächen für das Vorhaben planfestgestellt, für die somit eine Veränderungssperre bestehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die sich eventuell hieraus ergebenden Beschränkungen über die Vorhabenträgerin, der DB Station&Service AG, zu ermitteln und dort abzustimmen.

#### 4.3.8 Bestehende Infrastrukturen

Im Geltungsbereich des Gesamtflächennutzungsplans befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen unterschiedlicher Träger beziehungsweise Versorgungsunternehmen. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen besteht Erkundungspflicht bei den Versorgungsunternehmen durch die Vorhabenträgerin einzelner Maßnahmen.

Innerhalb der in der 11. FNP-Änderung dargestellten Planbereiche wird auf Folgendes hingewiesen:

##### **Fläche 5 / Sonderbaufläche Wasem / Flurstück Nr. 992, Gemarkung Scharenstetten**

Verweis auf Gashochdruckleitungen der terranets bw GmbH:

Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

##### **Fläche 3.2 / Sonderbaufläche Blumenhau, Flurstück Nr. 2940, 2947, 2978, 2956 (TF) / Fläche 4.1 / Sonderbaufläche Hetzenfeld, Flurstück Nr. 702, Gemarkung Tomerdingen Fläche 4.2 / Sonderbaufläche Steinbol Flurstück Nr. 125, Gemarkung Bollingen**

Verweis auf überörtliche Stromversorgung durch 110-kV-Leitung der Netze BW.

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens wird sich die Netze BW zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

Die im Bereich der Hochspannung betroffene Freileitungstrasse in den Flächen 3.2, 4.1 und 4.2, trägt auch Leitungen der Mittelspannung.

**Fläche 6 / Sonderbaufläche Eiselau, Flurstück Nr. 2046 (TF),  
Gemarkung Beimerstetten**

Die Fläche 6 beinhaltet für ca. 180 Meter am äußersten unteren Rand des betroffenen Flurstücks 2046 ein Niederspannungskabel zur Versorgung des nahegelegenen Bahnübergangs mit Schranke.

#### **4.4 Archäologische Denkmalpflege**

**Fläche 3 / Sonderbaufläche Blumenhau, Gemarkung Tomerdingen**

Diese Sonderbaufläche liegt zwischen zwei Kulturdenkmalen, die beim Bau der nördlich anschließenden ICE-Trasse 2011 erfasst wurden. Wie weit sich diese nach Süden erstrecken ist nicht bekannt. Während nach Osten das Denkmal nicht tangiert wird, ist im Westen die Listennummer 11 direkt betroffen.

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage archäologische Voruntersuchungen in Form einer geomagnetischen Messung durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob und in welchem Umfang Überreste eines Kulturdenkmals vorhanden sind. Die Kosten trägt der Planungsträger.

Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist.

Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können.

Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, muss überprüft werden, inwieweit durch eventuelle Zuwegungen, Trafostationen oder Verkabelungen, abhängig von der geplanten Bauweise, Kulturdenkmale betroffen sein werden. Diese Bereiche müssen gegebenenfalls bauvorgreifend untersucht und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Referat 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

#### **4.5 Geologische- und Bodenhinweise**

##### **4.5.1 Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

##### **4.5.2 Boden**

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

##### **Mineralische Rohstoffe**

Von der Planung (**Fläche 9, Sonderbaufläche Lützelbuch**) wird ein nachgewiesenes Zementrohstoffvorkommen (Vorkommen-Nr.: L 7524-53, Bearbeitungsjahr: 2000) berührt.

Von der Planung (**Fläche 6, Sonderbaufläche Eiselau**) wird ein prognostiziertes Zementrohstoffvorkommen (Vorkommen-Nr.: L 7524-54, Bearbeitungsjahr: 2000) berührt.

Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt.

Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [http://maps.lgrb-bw.de?view=lgrb\\_kmr](http://maps.lgrb-bw.de?view=lgrb_kmr)) visualisiert werden [Thema/ Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen"].

#### 4.5.3 Grundwasser

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geola\\_hyd](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd)) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Auf die Lage der folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen

##### Fläche 3.1 und 3.2 Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen:

Die Plangebiete befinden sich in der Zone III, in unmittelbarer Nähe zur Zone II des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Lautern, ZV WV Ulmer Alb. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

##### Fläche 4.1 Freiflächensolaranlage Hetzenfeld, Tomerdingen:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Lautern, ZV WV Ulmer Alb. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

##### Fläche 5 Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

##### Fläche 6 Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

##### Fläche 7 Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

Fläche 8 Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

Fläche 9 Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

## **5. Zusammenfassung**

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen für einen Gemeinbedarfsstandort in Tomerdingen sowie für Freiflächensolaranlagen an verschiedenen Standorten geschaffen werden.

Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche dient der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Erweiterung des Betreuungsangebots in Tomerdingen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll durch die Ausweisung von Flächen für großflächige Freiflächen-Solaranlagen der Aspekt regenerativer Energienutzung als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in der vorbereitenden Bauleitplanung eingebracht werden.

Durch den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen kann eine klimaschädliche Energieproduktion ersetzt werden und damit weiteren Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden. Den Planungszielen zur planungsrechtlichen Vorbereitung von Potenzialflächen zur regenerativen Energiegewinnung wird von der Verwaltungsgemeinschaft hohe Priorität eingeräumt und in der Abwägung gegenüber anderen Belangen Vorrang eingeräumt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ansprüche an Landschaftsschutz und nachhaltiger Flächenentwicklung zu konkretisieren.

Der vorliegende Planungsstand ist um die Erkenntnisse aus der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ergänzt und bildet den Stand zur Öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.